

Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ im Teilbereich A der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 5. April 2018 folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.04.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“, Teilbereich A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Dezember 2017 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 25.04.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 25.04.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

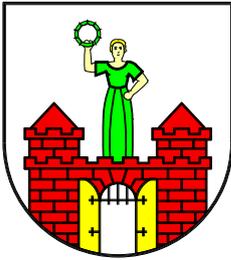
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

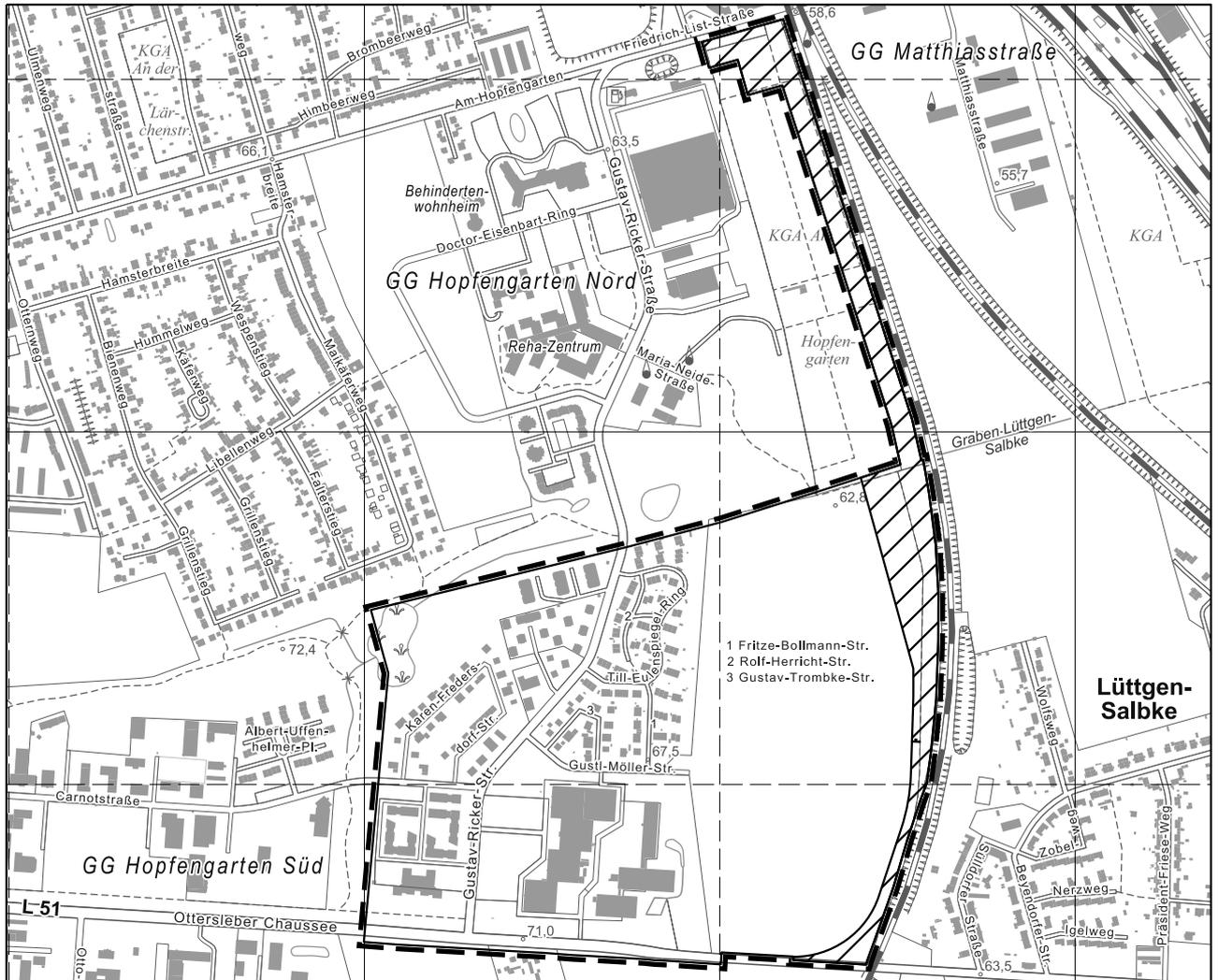


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 431-1A/ 4. Änderung DS0556/17 Anlage 1 Seite 1

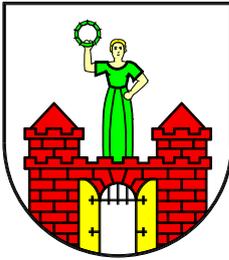
Bezeichnung: Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten, Teilbereich A



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2016

-  Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 431-1A
-  Bereich der 4. Änderung



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 431-1A/ 4. Änderung DS0556/17 Anlage 1 Seite 2

Bezeichnung: Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten, Teilbereich A

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 431-1A 4. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Friedrich-List-Straße,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 5503 (Flur 465), die Ostgrenze des B-Planes Nr. 431-1 A und die Ostgrenze des Flurstücks 1002 (Flur 475) bis auf die nördliche Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee,
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee auf einer Länge von 103 m,
- im Westen: durch eine von der nördlichen Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee in Richtung Norden verlaufenden Bogen im Radius von 125 m übergehend in eine Parallele zur Ostgrenze des B-Planes 431-1 A im Abstand von ca. 15 m in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 7503/2 (Flur 465) weiter in einer Parallelen von 11 m zur westlichen Grenze des Flurstücks 7504 (Flur 465) bis zum Schnittpunkt mit dieser Grenze, anschließend der West- und Nordgrenze des Flurstücks 7504 folgend bis zu einem Punkt auf der 30 m westlich der Ostgrenze des Flurstücks 5503 (Flur 465) liegt, sodann durch die Fortführung der Linie parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 5503 in diesem Abstand weiter nach Norden bis 90 m südlich der Nordgrenze des Flurstücks 5503, daraufhin parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 5503 weiter nach Westen verläuft, entlang der Westgrenze des Flurstücks 5503 nach Norden abknickt, durch die Weiterführung dieser Linie in einem Abstand von 40 m parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 5502 (Flur 465) bis zu dessen Westgrenze, durch die Westgrenze des Flurstücks 5502 bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-List-Straße.